

XXII. GP.-NR

3258/AB

2005 -09- 08

zu 3303/J

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

An den
Präsidenten des Nationalrats
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 8. September 2005

GZ: BKA-353.110/0152-IV/8/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Glawischnig-Piesczek, Freundinnen und Freunde haben am 8. Juli 2005 unter der **Nr. 3303/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Stand der EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich im Umweltbereich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie mir mitgeteilt wurde, sind derzeit vier Vertragsverletzungsklagen der Kommission gegen die Republik Österreich im Umweltbereich vor dem EuGH anhängig. Des Weiteren sind 14 Vertragsverletzungsverfahren im Vorverfahren bei der Kommission anhängig, die hauptsächlich Richtlinienumsetzungen betreffen.

In der nachstehenden tabellarischen Übersicht werden die einzelnen Verfahren – unter Angabe der gemäß der Anfrage gewünschten Verfahrensstufen - gegliedert nach Verfahrensstufen aufgelistet. Der Gegenstand des Verfahrens, die innerstaatlich zuständige Gebietskörperschaft bzw. Behörde, sowie der jeweilige Verfahrensstand sind ebenfalls der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß es sich bei den nachstehend in der Tabelle angeführten Rechtssachen um laufende Verfahren handelt und daher über die tatsächliche Berechtigung der jeweils von der Kommission erhobenen Vorwürfe noch keine Entscheidung des EuGH vorliegt. Die Republik Österreich geht in den meisten der nachstehend angeführten Verfahren grundsätzlich von der Rechtsposition aus, daß die nationale Rechtslage gemeinschaftsrechtskonform ist.

Mahnschreiben der Kommission

Rechts- sachen- nummer	Gegenstand des Verfahrens	Kompetenz	Derzeitiger Stand des Verfahrens
98/4442	Anwendung der RL 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), Jagd auf Kormorane und Graureiher in Salzburg und auf Stieglitze, Zeisige, Gimpel und Kreuzschnäbel in Oberösterreich	Länder	Stellungnahme zum Mahnschreiben
99/2115	Umsetzung der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) – Ausweisung bzw. Abgrenzung von besonderen Schutzgebieten	Länder	Stellungnahme zum neuerlichen Mahnschreiben
99/2171	Umsetzung der RL 78/659 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten	BMLFUW	Stellungnahme zum Mahnschreiben
00/2162	Mangelhafte Umsetzung von Anhang I der RL 80/778 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch	BMLFUW	Stellungnahme zum Mahnschreiben
02/4606	Freier Warenverkehr mit Saatgut – Verunreinigung von Saatgut mit gentechnisch veränderten Organismen	BMLFUW	Stellungnahme zum Mahnschreiben
03/2236	§ 21 des Wasserrechtsgesetzes, Vereinbarung mit Niederlassungsfreiheit	BMLFUW	Stellungnahme zum Mahnschreiben
03/4358 und 03/4716	betreffend die Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid (Umsetzung des Kyoto-Protokoll)	BMLFUW	Stellungnahme zum Mahnschreiben
05/0006	Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen betreffend die RL 2003/30/EG über Biokraftstoffe	BMLFUW	Stellungnahme zum Mahnschreiben
05/0257- 0262	Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen (Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und RL 2004/98/EG Pentabromdiphenylether)	BMLFUW	Stellungnahme zum Mahnschreiben
05/0444	Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen betreffend die RL 2003/53/EG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	BMLFUW	Stellungnahme zum Mahnschreiben

- 3 -

Begründete Stellungnahme

Rechts-sachen-nummer	Gegenstand des Verfahrens	Kompetenz	Derzeitiger Stand des Verfahrens
01/2147	Mangelhafte Umsetzung der RL 96/29/Euratom über die Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen	BMLFUW	Stellungnahme zur begründeten Stellungnahme
04/0380	Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme	BMLFUW, BMVIT und Länder	Begründete Stellungnahme
04/0382	Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm	BMLFUW und Länder	Begründete Stellungnahme
04/0385	Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 2003/73/EG zur Änderung der RL 1999/94 über Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO ₂ -Emissionen beim Marketing für neue PKW	BMLFUW	Begründete Stellungnahme

EuGH

Rechts-sachen-nummer	Gegenstand des Verfahrens	Kompetenz	Derzeitiger Stand des Verfahrens
C-209/04 (01/4159)	Mangelhafte Ausweisung des „Lauteracher Ried“ als besonderes Schutzgebiet nach Art. 4 der Vogelschutz-RL und dessen Bedrohung durch Straßenbauvorhaben	Land Vorarlberg	Antrag auf mündliche Verhandlung
C-507/04 (99/2173)	Nicht konforme Umsetzung der RL 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	Länder	Erwiderung der Kommission
C-508/04 (99/2174)	Nicht konforme Umsetzung der RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebens-Räume sowie der wildlebenden Tiere u Pflanzen	Länder	Erwiderung der Kommission
C-226/05 (02/2083)	Mangelhafte Umsetzung RL 96/82/EG betreffend Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-RL)	BMI, BMWA und Länder	Klagebeantwortung

Zu den Fragen 2 und 7:

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes. Gemäß Teil 2 Abschnitt A Punkt 5 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, ist das Bundeskanzleramt im gegebenen Zusammenhang nur zur „Vertretung der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften“ zuständig.

In Bezug auf diese Fragen verweise ich daher unter Hinweis auf das Ressortprinzip gemäß Art. 77 Abs. 1 B-VG auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3301/J des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zu Frage 3:

Eine Auflistung sämtlicher in den oben genannten Verfahren getätigten verfahrensrechtlichen Schritte unter Anführung aller jeweiligen Vorbringen der Kommission und aller Gegenargumente Österreichs würde zweifelsohne mit einem übermäßigen, nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden sein. Ich bitte daher um Verständnis, wenn von einer derartigen Auflistung abgesehen werden muß. Ich darf aber darauf verweisen, daß das Bundeskanzleramt sämtliche verfahrensrelevanten Schreiben der Kommission im Rahmen der Informationspflicht gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG dem Parlament übermittelt hat und diesen Schreiben der Kommission auch die in Frage 3 angeführten Informationen entnommen werden können.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Sämtliche im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens (einschließlich während der Vorphase im Sinne des Art. 226 EG) an die Europäische Kommission übermittelten Dokumente unterliegen der Ausnahmeregelung des Art. 4 Abs. 2, 2. und 3. Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, Amtsblatt Nr. L 145 vom 31. Mai 2001 S. 43 – 48.

Diese Rechtsauffassung wird auch durch die Judikatur des Gerichts erster Instanz bestätigt, wonach die Mitgliedstaaten während anhängiger Untersuchungen, die zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen können, von der Kommission Vertraulichkeit erwarten können und es zum Schutz des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, den Zugang zu Dokumenten aus der Untersuchungsphase eines Verfahrens zu verweigern. Im Verfahren T-309/97, *Bavarian Lager*, hat das Gericht erster Instanz dies folgendermaßen umschrieben: *„Käme es nämlich während der Verhandlungen zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer Verbreitung von Dokumenten, die sich auf die Untersuchungsphase beziehen, so könnte dies den ordnungsmäßigen Ablauf des Vertragsverletzungsverfahrens beeinträchtigen und sein Ziel gefährden, es dem Mitgliedstaat zu ermöglichen, seine Vertragspflichten freiwillig zu erfüllen oder gegebenenfalls seine Position zu rechtfertigen“* (Slg. 1999, II-3217, Rz 46; vgl. auch Rs T-105/95, *WWF*, Slg. 1997, II-313; Rs T-191/99, *David Petrie*, Slg. 2001, II-3677).

- 5 -

Dieser Rechtsstandpunkt wird seitens der Europäischen Kommission geteilt und es werden demgemäß Ansuchen auf Dokumenteneinsicht bzw. Dokumentenübermittlung in Vertragsverletzungsverfahren von der Kommission abschlägig beschieden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wolfgang' or similar, written in a cursive style.